



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg

zur Umweltrevision einer

Anlage: zur Behandlung von kommunalem Abwasser

vom 06.02.2025

Betreiber: Ruhrverband am Standort: Rahmedestraße 304, 58762 Altena

Der Ruhrverband betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur Behandlung von kommunalem Abwasser. Die Kläranlage Rahmedetal reinigt die Abwässer von Ortsteilen des Stadtgebietes der Stadt Lüdenscheid und der Stadt Altena. Außerdem behandelt die Anlage das Zentratwasser aus der Entwässerung der Klärschlämme der Kläranlage Werdohl.

Datum der Überwachung: 21.01.2025

Vor-Ort-Aufwand: 3 Personenstd.

Aufwand der Vor- und Nachbereitung: 12 Personenstd.

Gesamtaufwand: 15 Personenstd.

Art der Revision: angemeldet / unangemeldet

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Arnsberg

Weitere beteiligte Behörden: keine

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Wasser (Abwasser),
Funktion und Betrieb von Anlagenteilen

Grundlage der Überwachung: Überwachung nach § 100 WHG i.V.m. § 93 LWG
Genehmigungsbescheid gemäß § 57.2 LWG,
Planfeststellung gemäß § 108 LWG sowie Einleitungserlaubnis gemäß § 8 WHG

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel

Veranlasste Maßnahmen: Keine

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.